

Schul- und Hausordnung



§ 43 Schulunterrichtsgesetz

Die **Schüler sind verpflichtet**, durch ihre **Mitarbeit** und **Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule** an der Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht **regelmäßig und pünktlich zu besuchen**, die **erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen** und die **Schulordnung bzw. Hausordnung einzuhalten**.

Die **Hausordnung** stellt eine unvermeidbare Notwendigkeit dar, um das **problemlose Zusammenleben in der Schule zu gewährleisten**.

1. Diese Hausordnung gilt:

- ✓ **im Bereich der Liegenschaft dieser Schule**
- ✓ **für den Unterricht außerhalb dieser Liegenschaft**
- ✓ **für alle Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.**

2. Diese Hausordnung ist als Ergänzung der Schulordnung (§ 43 Schulunterrichtsgesetz) zu betrachten.

3. **Vergehen gegen diese Hausordnung** stören die Schulgemeinschaft und führen zur Anwendung von Erziehungsmitteln (z. B. Ermahnungen, Verwarnungen, Versetzung in einen anderen Lehrgang).

4. Das **Rauchverbot gilt zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft**. Die Regelung des Rauchverbotes im Sinne der Bestimmung des TNRSG erstreckt sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten) und von Wasserpfeifen. Eine Missachtung des Rauchverbots ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- bestraft werden. Der Konsum von Snus sowie Snus-ähnlichen Produkten ist während der Unterrichtszeit und am gesamten Schulgelände ausnahmslos untersagt.

5. Die **Klassenräume** dürfen frühestens um 7:15 Uhr betreten werden. Sie sind nach dem Unterrichtsende sofort zu verlassen. Ein Aufenthalt in der Schule nach Unterrichtsende ist nicht gestattet.

6. Um einen reibungslosen Schulbesuch zu ermöglichen gelten folgende Vereinbarungen:

- a) Der Stundenplan regelt die **Stunden- und Pauseneinteilung**.
- b) Die Vormittags- und Nachmittagspausen (10 Minuten) zählen zur Kernzeit, ein Verlassen des Schulgeländes ist **nicht** gestattet.
- c) Der Schüler ist über Auftrag der Schulleiterin bzw. einer Lehrkraft verpflichtet, vorsätzlich **herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen** (§ 43 SCHUG) **sofern dies zumutbar ist**.
- d) **Unterrichtsmittel und Einrichtung** sind von allen Schülern sorgfältig zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen sind ersatzpflichtig.

- e) **Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören**, dürfen von den Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Dinge sind den Lehrkräften auf Verlangen zu übergeben.
 - f) **Elektronische Geräte** (z. B. Handy) müssen während des Unterrichtes abgeschaltet werden. Einzige Ausnahme: Verwendung als Unterrichtsmittel auf Anweisung der Lehrkraft. Ton- und Bildaufnahmen sind untersagt. Auf Anordnung der Lehrkraft ist das Handy während der Unterrichtseinheit in der vorgesehenen Handybox im Klassenzimmer zu hinterlegen.
 - g) Die Schulleitung kann **keine Haftung** für persönliche Wertgegenstände bzw. Barbeträge übernehmen.
 - h) **Schäden am Arbeitsplatz**, in den Klassen, im Turnsaal etc. sind zu melden. Bei grobfahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haftet der Verursacher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
 - i) Das **Verlassen des Schulgebäudes** während der Unterrichtszeit ist nur mit schriftlicher **Genehmigung der Direktion (Ausgangsschein)** erlaubt.
 - j) Nach Unterrichtsschluss dürfen sich in den Ablagefächern der Schulbänke nur Schulsachen befinden. Die Klassen sind sauber zu hinterlassen.
 - k) Der **Klassenvorstand** regelt die Aufgabenbereiche der Klassenordner, die Gestaltung der Klassenräume und alle den einzelnen Klassenverband betreffenden Angelegenheiten.
 - l) **Kleidung**: Die Schüler erscheinen zum Unterricht - dem **Berufsbild** entsprechend - in korrekter und sauberer Kleidung.
7. Die Geschwindigkeitsbegrenzung „Schritttempo“ und die StVO am Schulparkplatz sind einzuhalten.
8. Für den **Unterricht im Turnsaal** müssen Hallenturnschuhe mit weißer Sohle und Turnbekleidung getragen werden.
9. **Die Pausen dienen der Erholung**. Auch in den Pausen verhalten sich die Schüler korrekt, so dass die eigene Sicherheit und die ihrer Mitschüler nicht gefährdet ist. Des Weiteren gilt in den Pausen:
- a) Auf **Sauberkeit, Ruhe und kollegiales Verhalten** ist zu achten.
 - b) Die **Fluchtwege sind freizuhalten**. Einrichtung, Unterrichtsmittel und sonstiges Inventar ist zweckgemäß zu verwenden.
10. Ein regelmäßiges **Lüften der Klassenräume** bei Stundenbeginn ist dringend anzuraten. Aus Sicherheitsgründen ist **Zugluft** zu vermeiden und die Fenster sind bei starkem Wind bzw. Sturm unbedingt zu schließen. Nach dem Unterricht sind alle Fenster zu schließen.
11. Das **Licht** ist bei Verlassen der Klassenräume abzdrehen. Private Stromentnahme (z. B. Laden von Handys) ist nicht gestattet.
12. In **Katastrophenfällen** sind die Anweisungen der Schulleitung bzw. der Lehrkräfte aus Sicherheitsgründen zu befolgen.
13. Die Berufsschüler unterliegen der **Berufsschulpflicht**. Die Teilnahme am Unterricht kann durch Strafsanktionen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erzwungen werden (Geldstrafe).

Erkrankung:

Bei einer Erkrankung des Schülers: Meldung an die Direktion und an den Lehrbetrieb.

Eine **Krankenstandsbestätigung** ist ab einem **Abwesenheitstag** in der Berufsschule und im Lehrbetrieb vorzuweisen.

14. Ist ein anderer **gerechtfertigter Verhinderungsgrund voraussehbar**, hat

- a) bei **Minderjährigen** der Erziehungsberechtigte und der Lehrberechtigte
- b) bei **Volljährigen** der eigenberechtigten Lehrling und der Lehrberechtigte

schriftlich um die Erlaubnis zum Fernbleiben anzusuchen.

- a) **bis zu einem Schultag** ist die **Schulleitung** (Ansuchen mind. 1 Tag vorher),
- b) **ab zwei oder mehr Tagen** ist der **Bildungsdirektion** (Ansuchen per Formular „Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Berufsschulunterricht für mehr als einen Tag“ mindestens 1 Woche vorher) **zuständig**.

15. Bei **verspätetem Eintreffen zum Unterricht** oder zu einer Schulveranstaltung hat sich der Schüler zu entschuldigen, den Grund der Verspätung anzugeben und den Rechtfertigungsgrund (z. B. schriftlicher Nachweis des Verkehrsbetriebes) nachzuweisen.

16. Nicht gestattet sind das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und illegalen Substanzen.

17. **Volljährige**, die von einzelnen Unterrichtsstunden befreit sind, bzw. **Freistunden** laut Stundenplan haben, halten sich in der Aula auf. **Minderjährige Schüler** werden in Freistunden in den Klassen beaufsichtigt.

18. Die **Alarmpläne** sind von allen unbedingt zu beachten und dürfen weder beschädigt noch entfernt werden. Bei Missbrauch der Brandmelder und Feuerlöscher haftet der Verursacher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

19. **Getränkeflaschen sowie Kaffeebecher** dürfen nicht in Funktionsräume mitgenommen werden.

20. Da in einer Gemeinschaft nicht alles durch Gesetze und Verordnungen geregelt werden kann, wird von allen Schülern **gemeinschaftsorientiertes, höfliches und hilfsbereites Verhalten innerhalb und auch außerhalb der Schule erwartet. Die Verhaltensvereinbarung ist einzuhalten.**

**Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses der LBS Theresienfeld,
am 28. Oktober 2024.**


Reg.-Rat BD Clementine Gschwandtner

